
S 46 AS 3844/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|-----------------------------------|
| Land | Bundesrepublik Deutschland |
| Sozialgericht | Bundessozialgericht |
| Sachgebiet | Grundsicherung für Arbeitsuchende |
| Abteilung | - |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

1. Instanz

| | |
|--------------|-----------------|
| Aktenzeichen | S 46 AS 3844/17 |
| Datum | 26.09.2019 |

2. Instanz

| | |
|--------------|----------------|
| Aktenzeichen | L 4 AS 1212/19 |
| Datum | 24.08.2022 |

3. Instanz

| | |
|-------|------------|
| Datum | 17.07.2024 |
|-------|------------|

Â

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 24. August 2022 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat der Klägerin auch die notwendigen außergerichtlichen Kosten für das Revisionsverfahren zu erstatten.

Gründe :

I

1
Die Beteiligten streiten über die Berücksichtigung eines der Klägerin von ihrer Mutter zugewandten Geldbetrags als Einkommen.

2
Die Klägerin bewohnt ein in ihrem Eigentum stehendes Einfamilienhaus. Sie bezog laufend Alg II vom beklagten Jobcenter. Das Dach des Hauses bedurfte im Jahr

2017 wegen erheblicher Defekte der aus Wellasbestplatten bestehenden Eindeckung einer vollst ndigen Neueindeckung, nachdem es an mehreren Stellen gleichzeitig zu einem massiven Wassereinbruch gekommen war. F r die Dachreparatur wurden 7125,98  Euro in Rechnung gestellt mit der Zahlungsbestimmung:  Zahlbar bis zum 26.  Mai 2017 unter Abzug von 142,52  Euro oder ohne Abzug bis zum 31.  Mai 2017 . Am 24.5.2017 erhielt die Kl gerin von ihrer Mutter 7130  Euro in bar als Geschenk zur  Verwendung f r den Dachdecker . Auf der Rechnung des Dachdeckers ist handschriftlich vermerkt  bar erhalten 25. Mai 2017 . Von den Dachdeckerarbeiten erfuhr der Beklagte im Rahmen eines Ortstermins Anfang Mai 2017.

3

Der Beklagte bewilligte der Kl gerin Alg  II ua f r August bis November 2017 ( nderungsbescheid vom 23.6.2017). Er formulierte:  Die bisher in diesem Zusammenhang ergangenen Bescheide vom 07.11.16, 26.11.16, 06.12.16, 22.12.16, 28.02.17, 10.03.17, 22.05.17 werden insoweit aufgehoben. Leistungen   werden f r die Zeit vom 01.12.2016 bis 30.11.2017 in folgender H he bewilligt:   ! . Der Beklagte listete die Leistungen f r den gesamten Bewilligungszeitraum tabellarisch auf und stellte in der Anlage vollst ndig die Berechnungen dar. Aufwendungen f r die Dachreparatur ber cksichtigte er dabei in der Folgezeit nicht.

4

Der Beklagte gelangte nach Pr fung der ihm vorliegenden Unterlagen zu dem Ergebnis, dass die Kl gerin  ber keine Verm genswerte verf ge, die belegten, dass sie die Arbeiten selbst finanzieren k nne. Auf die Frage, wer die Dachdeckerarbeiten finanziert habe, habe die Kl gerin nicht geantwortet. Er hob mit dieser Begr ndung die f r August bis November 2017 ergangenen Bewilligungsbescheide (unter anderem den Bescheid vom 23.6.2017), gest tzt auf [  48 Abs  1 Satz  2 SGB  X](#), wegen  Wegfall der Hilfebed rftigkeit  ab dem 1.8.2017 auf (Bescheid vom 18.7.2017; Widerspruchsbescheid vom 18.10.2017). Die Kl gerin beantragte am 11.9.2017 Alg  II als Zuschuss und sp ter als Darlehen. Der Beklagte bewilligte ihr f r September bis November 2017 darlehensweise Leistungen (Bescheid vom 5.10.2017).

5

Das SG hat die gegen den Bescheid vom 18.7.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.10.2017 gerichtete Klage abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 26.9.2019). Das LSG hat den Gerichtsbescheid des SG und den angefochtenen Bescheid aufgehoben (Urteil vom 24.8.2022). Rechtsgrundlage f r die Aufhebung seien [  48 Abs  1 Satz  2 Nr  2](#) und  3 SGB  X. Die Aufhebung sei rechtswidrig. Wegen grober Unbilligkeit sei die Zuwendung der Mutter nicht als Einkommen zu ber cksichtigen. Auch habe die Zahlung die Lage der Kl gerin nicht so g nstig beeinflusst, dass daneben Leistungen nach dem SGB  II nicht gerechtfertigt seien.

6

Mit seiner vom BSG zugelassenen Revision r gt der Beklagte ua die Verletzung

von [Â§Â 11a AbsÂ 5 SGBÂ II](#). Zutreffend habe das LSG die Aufhebung nicht auf [Â§Â 45 SGBÂ X](#) gestÃ¼tzt, weil es sich bei dem Ã¼nderungsbescheid vom 23.6.2017 fÃ¼r August bis November 2017 (lediglich) um eine wiederholende VerfÃ¼gung handele. Der Aufhebungsbescheid sei formell rechtmÃ¤Ã¶ig. Er habe nach [Â§Â 24 AbsÂ 2 NrÂ 3](#) und [Â 5 SGBÂ X](#) von einer AnhÃ¶rung absehen kÃ¶nnen, die er ohnehin im Verlauf des Verfahrens nachgeholt habe. Der Bescheid sei auch materiell rechtmÃ¤Ã¶ig. Mit Erhalt von 7130Â Euro im Mai 2017 sei eine wesentliche Ã¼nderung der VerhÃ¶ltnisse eingetreten. Bei der Zuwendung handele es sich um zu berÃ¼cksichtigendes Einkommen. Sie sei als einmalige Einnahme iS des [Â§Â 11 AbsÂ 3 SGBÂ II](#) zu werten, die auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmÃ¤Ã¶ig aufzuteilen sei, mithin bis November 2017. Die Zuwendung bleibe auch nicht nach [Â§Â 11a AbsÂ 5 SGBÂ II](#) unberÃ¼cksichtigt. Eine sittliche Pflicht der Mutter sei nicht auszuschlieÃ¶en. Eine Anrechnung bei der KlÃ¤gerin sei nicht grob unbillig, da die Zuwendung denselben Zweck verfolge wie das AlgÂ II bzw zur Deckung des physischen Existenzminimums verwendet werden sollte. Er werde prÃ¼fen, in welcher HÃ¶he Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung im Mai 2017 noch zu bewilligen seien. Im August 2017 sei der KlÃ¤gerin mehr gezahlt worden als ihr tatsÃ¤chlich zustehe.

7

Der Beklagte beantragt,
das Urteil des ThÃ¼ringer Landessozialgerichts vom 24. August 2022 aufzuheben und die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Gotha vom 26.Â September 2019 zurÃ¼ckzuweisen.

8

Die KlÃ¤gerin beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

II

9

Die Revision des Beklagten ist unbegrÃ¼ndet ([Â§Â 170 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGG](#)). Einkommen der KlÃ¤gerin aus der Zahlung der Mutter ist jedenfalls ab August 2017 nicht zu berÃ¼cksichtigen.

10

1.Â Gegenstand des Revisionsverfahrens ist neben den vorinstanzlichen Entscheidungen der Bescheid des Beklagten vom 18.7.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.10.2017. Mit dem angegriffenen Verwaltungsakt hat der Beklagte die Leistungsbewilligung fÃ¼r August bis November 2017 mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft aufgehoben.

11

Zutreffend ist das LSG davon ausgegangen, dass der Darlehensbescheid vom 5.10.2017 nicht Gegenstand des Vorverfahrens geworden ist ([Â§Â 86 SGG](#)). Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen ([Â§Â 24 AbsÂ 4 SatzÂ 2 SGBÂ II](#) idF des Neuntes Gesetzes zur Ã¼nderung des Zweiten Buches

Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung – sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 26.7.2016, [BGBl. I 1824](#)) sind gegenüber dem Alg II als Zuschuss eine andere Leistung – aliud – (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen vom 25.4.2023 – [L 15 AS 19/23](#) – RdNr. 19; zum SGB XII BSG vom 28.2.2013 – [B 8 SO 4/12 R](#) – RdNr. 11 mwN; BSG vom 11.9.2020 – [B 8 SO 3/19 R](#) – SozR 43500 – § 102 Nr. 4 RdNr. 18). Denn ihre Bewilligung ändert den Regelungsgehalt des Aufhebungsbescheids nicht ab, der sich auf den Wegfall der Voraussetzungen des Anspruchs auf Alg II (hier wegen der einmaligen Zahlung) bezieht. Vielmehr ist Gegenstand der Prüfung der Darlehensgewährung, ob die einmalige Einnahme iS von [§ 24 Abs. 4 Satz 2 SGB II](#) vorzeitig verbraucht worden ist und der Bedarf nicht anderweitig iS von [§ 42a Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) gedeckt werden kann.

12

In zeitlicher Hinsicht sind die Monate August bis November 2017 streitgegenständlich. Der Antrag auf Alg II vom 11.9.2017 begrenzt diesen Zeitraum nicht. Die für eine zeitliche Zerschneidung maßgeblichen Überlegungen zur Rechtsklarheit und Rechtssicherheit beruhen auf der notwendigen Abgrenzung streitbefangener Zeiträume bei aufeinanderfolgenden Leistungsanträgen. In diesem Fall kann es abhängig vom Regelungsgehalt der Ablehnungsentscheidungen erforderlich werden, die zeitlichen Wirkungen eines ersten Antrags unabhängig von der Beendigung des auf diesen Antrag eingeleiteten Verwaltungsverfahrens zu beschränken und dafür an den zweiten Leistungsantrag anzuknüpfen (vgl. dazu BSG vom 6.6.2023 – [B 4 AS 4/22 R](#) – vorgesehen für BSGE und SozR 44200 – § 37 Nr. 11, RdNr. 37 mwN). Für den auf konkrete Monate einer vorangegangenen Bewilligung bezogenen Aufhebungsbescheid steht indes nicht zu befürchten, dass sich der Streitgegenstand im Verhältnis zu einem verfahrensgegenständlichen Zeitraum eines zweiten Leistungsverfahrens nicht rechtssicher feststellen ließe.

13

2. Die im Revisionsverfahren von Amts wegen zu prüfenden Sachentscheidungsvoraussetzungen liegen vor. Hinsichtlich der von der Klägerin beantragten Aufhebung des angegriffenen Verwaltungsakts ist die reine Anfechtungsklage ([§ 54 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 SGG](#)) statthafte Klageart. Die Berufung war nach [§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) zulässig.

14

3. Rechtsgrundlage der Aufhebungsentscheidung sind [§ 40 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 3 SGB II](#) (idF der Neubekanntmachung vom 13.5.2011, [BGBl. I 850](#)), [§ 330 Abs. 2 SGB III](#) iVm [§ 45 Abs. 1, Abs. 2 bis 4 SGB X](#). Dies gilt unabhängig davon, ob der Beklagte aufgrund der regelhaft unklaren Bedarfslage im Hinblick auf die Aufwendungen für Unterkunft in einem Eigenheim Alg II hätte vorläufig bewilligen müssen (vgl. zur vorläufigen Bewilligung bei ungeklärtem leistungsrelevanten Sachverhalt BSG vom 14.12.2021 – [B 14 AS 73/20 R](#) – SozR 44200 – § 41a Nr. 3 RdNr. 15; zur vorläufigen Bewilligung bei schwankendem Einkommen BSG vom 24.6.2020 – [B 4 AS 10/20 R](#) – SozR 41300 – § 45 Nr. 23 RdNr. 22).

15

[Â§Â 48 SGBÂ X](#) kommt als Rechtsgrundlage nicht in Betracht. Die fÃ¼r eine Aufhebung gemÃ¤Ã [Â§Â 40 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ II](#) iVm [Â§Â 48 AbsÂ 1 SGBÂ X](#) vorausgesetzte nachtrÃ¤gliche wesentliche Ã¼nderung der VerhÃ¼ltnisse (vgl zum maÃ¼geblichen Zeitpunkt zuletzt BSG vom 13.12.2023 âÂ [BÂ 7Â AS 15/22Â R](#) Â SozRÂ 4 [vorgesehen] RdNrÂ 12) liegt nicht vor. GemÃ¤Ã [Â§Â 48 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ X](#) ist, soweit in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¼ltnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Ã¼nderung eintritt, der Verwaltungsakt mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft aufzuheben. MaÃ¼geblicher âVergleichsbescheidâ (dazu BSG vom 10.10.2017 âÂ [BÂ 12Â KR 16/16Â R](#) Â SozR 42500 Â§Â 240 NrÂ 32 RdNrÂ 13) ist insoweit der Ã¼nderungsbescheid vom 23.6.2017.

16

Die Zuwendung durch die Mutter im Mai 2017 erfolgte vor Erlass des Ã¼nderungsbescheids vom 23.6.2017. Dessen Regelungsgehalt ist anhand des objektiven EmpfÃ¤ngerhorizonts auszulegen, wozu das BSG als Revisionsgericht befugt ist (vgl BSG vom 25.10.2017 âÂ [BÂ 14Â AS 9/17Â R](#) Â SozR 41300 Â§Â 45 NrÂ 19 RdNrÂ 24; BSG vom 15.2.2023 âÂ [BÂ 4Â AS 2/22Â R](#) Â [BSGEÂ 135, 237](#) =Â SozR 43520 Â§Â 3 NrÂ 7, RdNrÂ 16). Aufgrund des VerfÃ¼gungssatzes (âLeistungen â werden fÃ¼r die Zeit vom 01.12.2016 bis 30.11.2017 in folgender HÃ¶he bewilligt:â), der erneuten tabellarischen Auflistung aller Leistungen sowie der in der Anlage dargestellten vollstÃ¤ndigen Berechnungen hat der Beklagte mit dem Ã¼nderungsbescheid vom 23.6.2017 bei verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung aus Sicht der KlÃ¤gerin vollstÃ¤ndig neu Ã¼ber deren Leistungsanspruch entschieden und den ursprÃ¼nglichen Bewilligungsbescheid vom 7.11.2016 in der Fassung der Ã¼nderungsbescheide vom 26.11.2016, 6.12.2016, 22.12.2016, 28.2.2017, 10.3.2017 und 22.5.2017 auch fÃ¼r die Zeit von August bis November 2017 ersetzt ([Â§Â 39 AbsÂ 2 SGBÂ X](#); vgl zuletzt BSG vom 15.2.2023 âÂ [BÂ 4Â AS 2/22Â R](#) Â [BSGEÂ 135, 237](#) =Â SozR 43520 Â§Â 3 NrÂ 7, RdNrÂ 17). Von diesem Regelungsinhalt ist im Ã¼brigen auch der Beklagte ausgegangen. Sonst hÃ¤tte es in dem Aufhebungsbescheid vom 18.7.2017 keiner Regelung zum Ã¼nderungsbescheid vom 23.6.2017 bedurft. Insoweit kann er nicht im Nachhinein geltend machen, er habe mit dem Ã¼nderungsbescheid vom 23.6.2017 lediglich fÃ¼r Juni 2017 entschieden.

17

4.Â Der Aufhebungsbescheid vom 18.7.2017 ist formell rechtmÃ¤Ãig; insbesondere ist die grundsÃ¤tzlich vor seinem Erlass erforderliche AnhÃ¶rung nachgeholt worden.

18

Anders als der Beklagte meint, konnte von der bei belastenden Verwaltungsakten im SGBÂ II gesetzlich grundsÃ¤tzlich vorgeschriebenen AnhÃ¶rung ([Â§Â 40 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ II](#), [Â§Â 24 AbsÂ 1 SGBÂ X](#)) der KlÃ¤gerin nicht von vornherein abgesehen werden. Das gilt auch, wenn der Frage, ob ein AnhÃ¶rungsfehler vorliegt, seine eigene Rechtsansicht zur Anwendbarkeit des [Â§Â 48 SGBÂ X](#) als ErmÃ¤chtigungsgrundlage einer Aufhebungsentscheidung zugrunde gelegt wird (vgl

BSG vom 29.11.2012 [BÄ 14Ä AS 6/12Ä RÄ](#) [BSGEÄ 112, 221](#) =Ä SozR 41300 Ä§Ä 45 NrÄ 12, RdNrÄ 21). Die KlÄngerin hat erst im Nachhinein ihre Mutter als Geldgeberin benannt und deren Zahlung als Geschenk bezeichnet. Damit lag kein Fall des [Ä§Ä 24 AbsÄ 2 NrÄ 3 SGBÄ X](#) vor, aufgrund dessen die BehÄrde von den tatsÄchlichen Angaben der KlÄngerin zum Zeitpunkt des Erlasses des Aufhebungsbescheids vom 18.7.2017 nicht abgewichen wÄre. Auch die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung des [Ä§Ä 24 AbsÄ 2 NrÄ 5 SGBÄ X](#) waren im Verwaltungsverfahren Äber die Aufhebung des Bescheids vom 23.6.2017 nicht gegeben. Der Beklagte hat den Aufhebungsbescheid nicht auf eine Anpassung von einkommensabhÄngigen Leistungen an geÄnderte VerhÄltnisse gestÄtzt. Er ist nach der BegrÄndung des Bescheids lediglich davon ausgegangen, die HilfebedÄrftigkeit der KlÄngerin sei entfallen, weil die Finanzierung der Dachdeckerarbeiten nicht habe geklÄrt werden kÄnnen (zur Entziehung von Leistungen siehe [Ä§Ä 60 AbsÄ 1 SatzÄ 1 NrÄ 2, 66 AbsÄ 1 SGB I](#)).

19

Wegen dieser vage bleibenden BegrÄndung liegt auch kein Fall vor, in dem die BehÄrde dem durch einen Verwaltungsakt belasteten WiderspruchsfÄhrer wÄhrend des Widerspruchsverfahrens die Gelegenheit gegeben hat, sich zu den fÄr die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu ÄuÄern, weil in dem Ausgangsbescheid und den beigefÄgten Anlagen alle entscheidungserheblichen Tatsachen mitgeteilt worden sind (dazu BSG vom 13.2.2019 [BÄ 6Ä KA 56/17Ä RÄ](#) [SozR 45531 NrÄ 30790 NrÄ 1 RdNrÄ 15](#)). Letztlich hat der Beklagte aber jedenfalls im Laufe des Verfahrens vor dem SG eine AnhÄrung nachgeholt, die den Anforderungen der Rechtsprechung des BSG noch genÄgt (BSG vom 9.11.2010 [BÄ 4Ä AS 37/09Ä RÄ](#) [SozR 41300 Ä§Ä 41 NrÄ 2 RdNrÄ 17](#); BSG vom 7.7.2011 [BÄ 14Ä AS 144/10Ä RÄ](#) [RdNrÄ 21](#); BSG vom 26.7.2016 [BÄ 4Ä AS 47/15Ä RÄ](#) [BSGEÄ 122, 25](#) =Ä SozR 41500 Ä§Ä 114 NrÄ 2, RdNrÄ 19).

20

5.Ä Der Aufhebungsbescheid vom 18.7.2017 ist materiell rechtswidrig, weil der Beklagte seinen Bescheid vom 23.6.2017 fÄr August bis November 2017 nicht zurÄcknehmen durfte. Die Zuwendung war von August bis November 2017 nicht als Einkommen zu berÄcksichtigen. Der Änderungsbescheid vom 23.6.2017 hat die KlÄngerin insoweit nicht rechtswidrig begÄnstigt, was Voraussetzung einer RÄcknahme nach [Ä§Ä 45 AbsÄ 1 undÄ 2 SGBÄ X](#) ist.

21

Die KlÄngerin hat durch den zugewendeten Betrag iHv 7130Ä Euro zwar eine Einnahme in Geld erzielt (dazuÄ 6.). Diese ist in HÄhe des dem Dachdecker geschuldeten Betrags nicht als Einkommen zu berÄcksichtigen. Der Beklagte hatte die Aufwendungen fÄr den Dachdecker dem Grunde nach als Bedarf fÄr Unterkunft und Heizung zu Äbernehmen. Leistungen hierfÄr hat er im Mai 2017 nicht bewilligt, weshalb die Zahlung der Mutter die Lage der KlÄngerin nicht is von [Ä§Ä 11a AbsÄ 5 NrÄ 2 SGBÄ II](#) gÄnstig beeinflusst hat (dazuÄ 7.). Lediglich der die Dachdeckerkosten Äbersteigende Betrag iHv 146,54Ä Euro ist als Einkommen zu berÄcksichtigen. Deshalb durfte eine Anrechnung nur in dieser HÄhe und auch

nur im Juni 2017 erfolgen (dazu 8.).

22

6. Bei dem Geldgeschenk handelt es sich um eine Einnahme iS des [Â§ 11 Abs 1 Satz 1 SGB II](#).

23

Als Einkommen zu berücksichtigenden sind gemäß [Â§ 11 Abs 1 Satz 1 SGB II](#) (idF Gesetzes vom 26.7.2016) Einnahmen in Geld abzüglich der nach [Â§ 11b SGB II](#) abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in [Â§ 11a SGB II](#) genannten Einnahmen. Einkommen ist nach der ständigen Rechtsprechung des BSG grundsätzlich alles, was jemand nach Antragstellung wertmäßig dazu erhält (stRspr; vgl BSG vom 30.7.2008 – [B 14 AS 26/07 R](#) – [SozR 44200 Â§ 11 Nr 17](#) RdNr 23).

24

Als Einkommen sind nur solche Einnahmen in Geld anzusehen, die eine Veränderung des Vermögensstandes bewirken, der solche Einnahmen hat. Der Zuwachs muss dem Leistungsberechtigten zur endgültigen Verwendung verbleiben, denn nur dann lässt er seine Hilfebedürftigkeit in Höhe der Zuwendungen dauerhaft entfallen. Insoweit hat das BSG Zuwendungen Dritter aus einem Darlehen, das mit einer Rückzahlungsverpflichtung im Sinne des BGB gegenüber dem Darlehensgeber belastet ist und Zuwendungen Dritter, die eine rechtswidrig vom Grundsicherungsträger abgelehnte Leistung eben wegen der Ablehnung bis zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes substituieren sollen (BSG vom 16.2.2012 – [B 4 AS 94/11 R](#) – [SozR 44200 Â§ 11 Nr 48](#) RdNr 18 mwN), von der Berücksichtigung als Einkommen ausgenommen. Die Voraussetzungen der im ersten Fall erforderlichen darlehensweisen Leistungsgewährung und des im zweiten Fall geforderten Zusammenhangs zwischen der Nichtzahlung des Jobcenters und (vorläufig) substituierender Zahlung liegen hier nicht vor.

25

Soweit eine echte Zweckschenkung vereinbart gewesen ist, hätte sich die Klägerin zwar bei anderweitiger Verwendung der Mittel unter Umständen einem bereicherungsrechtlichen Anspruch wegen Zweckverfehlung ausgesetzt gesehen (vgl Linsler in jurisPKBGB, 10. Aufl 2023, [Â§ 516 RdNr 54](#), Stand 1.2.2023; zur Abgrenzung gegenüber verwendungsfreien Mitteln BSG vom 11.11.2021 – [B 14 AS 41/20 R](#) – [SozR 44200 Â§ 11b Nr 14](#) RdNr 20). [Â§ 11a Abs 3 SGB II](#) (idF der Neubekanntmachung vom 13.5.2011, [BGBl I 850](#)) belegt jedoch, dass ab dem 1.4.2011 im Hinblick auf zweckgerichtete Einnahmen – unter weiteren Voraussetzungen – eine generelle Freistellung allein für Zweckbestimmungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften geregelt werden sollte (Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiften und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, [BTDrucks 17/3404, S 94](#)). Seither können Leistungen Dritter, die nicht nach solchen Vorschriften erbracht werden, insbesondere solche von Privatpersonen oder privaten Institutionen, nur noch nach [Â§ 11a Abs 4](#) oder [Â§ 5](#)

SGBÄ II von der Berücksichtigung ausgenommen sein (SÄhngen in jurisPKSGBÄ II, 5. Aufl 2020, ÄÄ 11a 1.Ä Äberarbeitung RdNrÄ 56 mwN, Stand 14.2.2024).

26

7.Ä Die Einnahme ist nach [ÄÄ 11a AbsÄ 5 NrÄ 2 SGBÄ II](#) nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit die Kosten der Dachreparatur als Bedarfe iS des [ÄÄ 22 AbsÄ 2 SGBÄ II](#) berücksichtigungsfähig gewesen sind.

27

Nach [ÄÄ 11a AbsÄ 5 SGBÄ II](#) (idF vom 13.5.2011) sind Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit ihre Berücksichtigung für die Leistungsberechtigten grob unbillig wäre (NrÄ 1) oder sie die Lage der Leistungsberechtigten nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären (NrÄ 2).

28

Zutreffend ist das LSG zu dem Ergebnis gekommen, dass die Mutter die Zuwendung erbracht hat, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben.

29

Soweit der Beklagte auf eine sittliche Pflicht der Mutter der Klägerin hingewiesen hat, die aus dem Prinzip familiärer Solidarität entspringe, führte die Annahme einer solchen Verpflichtung nicht zur Schenkung in Erfüllung einer sittlichen Pflicht iS des [ÄÄ 11a AbsÄ 5 SGBÄ II](#). Nach der Rechtsprechung des Senats kann eine sittliche Verpflichtung nur dann bejaht werden, wenn innerhalb der Beziehung des Zuwendenden zum Zuwendungsempfänger selbst besondere Umstände gegeben sind, die die Zuwendung oder Unterstützung als zwingend geboten erscheinen lassen (BSG vom 13.7.2022 âÄÄ ÄÄ [7/14Ä AS 75/20Ä RÄ](#) âÄÄ [BSGEÄ 134, 247](#) =Ä SozR 44200 ÄÄ 11a NrÄ 7, RdNrÄ 23). Indes ist eine Unterstützung nicht zwingend geboten, wenn das Kind auf die Unterstützungsleistung der Eltern nicht angewiesen ist, weil es Anspruch auf Leistungen nach dem SGBÄ II hat.

30

Eine Berücksichtigung der Zuwendung als Einkommen scheidet aus, weil und soweit diese die Lage der Klägerin nicht so günstig beeinflusst, dass daneben Leistungen nach dem SGBÄ II nicht mehr gerechtfertigt wären ([ÄÄ 11a AbsÄ 5 NrÄ 2 SGBÄ II](#)). Auf das Vorliegen der Voraussetzungen der groben Unbilligkeit (nach [ÄÄ 11a AbsÄ 5 NrÄ 1 SGBÄ II](#)) kommt es daher nicht an.

31

[ÄÄ 11a AbsÄ 5 NrÄ 2 SGBÄ II](#) stellt maßgeblich für die Frage, ob die Zuwendung als Einnahme bei der Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu berücksichtigen ist, auf die Höhe der Zuwendung ab. Zu prüfen ist mithin, ob sich Zuwendung und AlgÄ II gegenseitig âÄÄ im Sinne einer Äberkompensation der bestehenden NotlageÄ ÄÄ so versterken, dass nach der

Lebenssituation zumindest ein Teil des Alg II nicht mehr benötigt wird, Leistungen nach dem SGB II also neben der Zuwendung zumindest zum Teil nicht gerechtfertigt sind. Erforderlich für diese Beurteilung ist eine wertende Entscheidung, ausgehend von der Höhe der Zuwendung und der für die Sicherung des Lebensunterhalts im übrigen zur Verfügung stehenden Mitteln. Diese hat sich daran zu orientieren, ob die Nichtberücksichtigung der Zuwendung angesichts ihrer Höhe dem Nachranggrundsatz der SGB II Leistungen ([§ 2 Abs 2 SGB II](#)) zuwiderlaufen würde (vgl. BSG vom 13.7.2022 – B 7/14 AS 75/20 – BSGE 134, 247 = SozR 44200 § 11a Nr 7, RdNr 30 ff).

32

Der Gesetzgeber hatte bei der Schaffung des [§ 11a Abs 5 Nr 2 SGB II](#) zwar Situationen vor Augen, in denen gelegentliche oder regelmäßige Zuwendungen Anderer, die üblich und auch gesellschaftlich akzeptiert sind, ohne Berücksichtigung bei der Feststellung des bedarfsmindernden Einkommens bleiben sollen, wie zB ein monatliches Taschengeld der Großeltern (vgl. [BTD Drucks 17/3404 S 95](#)). Dies schließt aber weder nach dem Wortlaut des [§ 11a Abs 5 Nr 2 SGB II](#), der nicht auf laufende Zahlungen Dritter oder eine bestimmte Höhe solcher Zahlungen abstellt, noch nach seinem Sinn und Zweck (Sicherung des Nachranggrundsatzes) die Wertung aus, dass die Berücksichtigung einer einmaligen Einnahme als Einkommen, der hypothetisch ein durch Leistungen nach dem SGB II zu deckender Bedarf in gleicher Höhe gegenüber gestanden hätte, nicht gerechtfertigt ist. So liegt der Fall hier.

33

Die Kosten der Dachreparatur haben im Grundsatz einen durch den Beklagten zu deckenden Bedarf der Klägerin nach [§ 22 Abs 2 SGB II](#) (idF vom 13.5.2011) ausgelöst. Diese zum 1.1.2011 in Kraft getretene Regelung soll eine spezielle Ausformung des Regelfalls der Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft nach [§ 22 Abs 1 SGB II](#) normieren. Zu berücksichtigen sind Bedarfe von Eigentümern, die mit dem Erhalt der selbstbewohnten Immobilie durch Instandhaltungs- oder Reparaturarbeiten verbunden sind. Dem Grunde nach anerkannt werden als Bedarfe unabwiesbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum (iS des [§ 12 Abs 3 Satz 1 Nr 4 SGB II](#); dazu ausführlich BSG vom 21.6.2023 – B 7 A 14/22 R – vorgesehen für BSGE und SozR 44200 § 22 Nr 120, RdNr 25 ff). Wegen der Berücksichtigung der Bedarfe der Höhe nach kommen Leistungen als Zuschuss oder als Darlehen in Betracht.

34

Nach dem Gesamtzusammenhang der Feststellungen des LSG ist sowohl im Hinblick auf den Grund der Reparatur als auch auf die mit der Ausführung der Reparatur verbundene Höhe der Kosten von unabwiesbaren Aufwendungen auszugehen. Das mit Wellasbestplatten belegte Dach des von der Klägerin selbst bewohnten Eigenheims war erheblich beschädigt. Es musste durch Neueindeckung repariert werden. Diese Arbeiten sind in schlichter Ausführung durch einen Dachdecker erfolgt.

35

Die einmalige Zahlung der Mutter diene im Wesentlichen der Begleichung der Rechnung des Dachdeckers und insoweit der Deckung eines einmaligen Bedarfs iS des [Â§Â 22 AbsÂ 2 SGBÂ II](#), wie die festgestellte Zweckbindung und verwendung belegen. Der KlÃ¤gerin hÃ¤tten gegen den Beklagten aus den in dieser Vorschrift geregelten Voraussetzungen Zahlungen in (fast) gleicher HÃ¶he zugestanden. Der Beklagte selbst hat den Bedarf der KlÃ¤gerin nicht zeitgerecht gedeckt. Die Qualifizierung des Geldgeschenks als Zuwendung und ihre NichtberÃ¼cksichtigung nach [Â§Â 11a AbsÂ 5 NrÂ 2 SGBÂ II](#) fÃ¼hrt damit nicht zu einer Ãberkompensation des bei der KlÃ¤gerin bestehenden Bedarfs, sondern nur zur Bedarfsdeckung im Sinne einer Kompensation. Durch die NichtberÃ¼cksichtigung des Geldgeschenks wird die KlÃ¤gerin zudem nicht anders gestellt als bei Zahlungen Dritter, die wegen einer rechtswidrigen Ablehnung von Grundsicherungsleistungen unter dem Vorbehalt der RÃ¼ckforderung erbracht werden und Grundsicherungsleistungen bis zur Herstellung des rechtmÃ¤Ãigen Zustandes vorÃ¼bergehend substituieren.

36

Im Rahmen der nach [Â§Â 11a AbsÂ 5 NrÂ 2 SGBÂ II](#) vorzunehmenden GerechtfertigungsprÃ¼fung ist es ohne Bedeutung, ob der Beklagte nach [Â§Â 22 AbsÂ 2 SatzÂ 1 SGBÂ II](#) den Bedarf zuschussweise oder â weil die unabweisbaren Aufwendungen unter BerÃ¼cksichtigung der im laufenden und den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen Ã¼berstiegen hÃ¤tten â ggf nur durch darlehensweise Leistungen hÃ¤tten decken mÃ¼ssen. Darauf kann es bei der vorliegend gebotenen retrospektiven Betrachtung nach einem im Wege der Selbsthilfe gedeckten Bedarf nicht ankommen.

37

Aus der erstmals in der mÃ¼ndlichen Verhandlung aufgestellten Behauptung des Beklagten, er prÃ¼fe von Amts wegen seit Bekanntwerden mÃ¶glicher Bedarfe fÃ¼r die Dachreparatur deren BerÃ¼cksichtigung, weshalb eine Entscheidung des Senats zugunsten der KlÃ¤gerin zu seiner Doppelbelastung fÃ¼hre, ergibt sich nichts anderes. Die Bedarfe der KlÃ¤gerin sind durch die Zahlung der Mutter im Monat der FÃ¤lligkeit der Forderung des Dachdeckers gedeckt worden (vgl BSG vom 18.2.2010 â [BÂ 14Â AS 74/08Â RÂ](#) â SozR 44200 Â§Â 22 NrÂ 31 RdNrÂ 17). Insoweit liegt keine HilfebedÃ¼rftigkeit vor (vgl [Â§Â 9 AbsÂ 1](#) 2.Â Halbsatz SGBÂ II). Im Ãbrigen folgt aus der bloÃen PrÃ¼fung noch keine Bedarfsdeckung und aus der der Klage stattgebenden Entscheidung des Senats auch keine Doppelbelastung.

38

8.Â Soweit die Zahlung der Mutter die Aufwendungen fÃ¼r die Reparatur des Daches Ã¼bersteigt, unterliegt sie nicht der Privilegierung des [Â§Â 11a AbsÂ 5 NrÂ 2 SGBÂ II](#). Das betrifft den Differenzbetrag zwischen der Forderung des Dachdeckers (bei Zahlung â wie hier â bis zum 26.5.2017: 6983,46Â Euro) und dem geschenkten Betrag iHv 7130Â Euro, mithin 146,54Â Euro. Diese einmalige Einnahme wÃ¤re aufgrund [Â§Â 11 AbsÂ 3 SatzÂ 3 SGBÂ II](#) (idF des Gesetzes vom 26.7.2016, [BGBlÂ I 1824](#)) â allein â im Folgemonat des Zuflusses, also im nicht verfahrensgegenstÃ¤ndlichen Monat Juni 2017 zu berÃ¼cksichtigen. Ausgehend von bislang fÃ¼r diesen Monat bewilligten

681,95 Euro spricht nichts dafür, dass eine Aufteilung auf einen Zeitraum von sechs Monaten ([§ 11a Abs 3 Satz 4 SGB II](#) idF des Gesetzes vom 26.7.2016, [BGBl I 1824](#)) vorzunehmen gewesen ist.

39

9. Dass der Beklagte im Revisionsverfahren vorgebracht hat, im August 2017 habe die Klägerin über andere Einnahmen verfügt, macht eine Aufhebung und Zurückverweisung des Rechtsstreits zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts nicht erforderlich. Die Rüge der Verletzung von [§ 103 SGG](#) genügt nicht den Anforderungen an eine Sachaufklärungsrüge. Notwendig hierfür wäre eine Darlegung gewesen, die das Revisionsgericht in die Lage versetzt, sich allein anhand der Revisionsbegründung ein Urteil darüber zu bilden, ob die angegriffene Entscheidung auf einem Verfahrensmangel beruhen kann. Der Revisionskläger muss dafür nicht nur im Einzelnen die zu ermittelnden Tatsachen bezeichnen, sondern darüber hinaus darlegen, wann und in welcher Form er diese Tatsachen in der Berufungsinstanz so vorgebracht hat, dass sich das LSG aufgrund des Berufungsvorbringens zu einer weiteren Tatsachenermittlung hätte gedrängen fühlen müssen. Zu den erforderlichen Darlegungen der Rüge gehört es auch, konkrete Beweismittel zu benennen, deren Erhebung sich dem LSG hätte aufdrängen müssen (BSG vom 12.9.2019 – [9 V 2/18](#) – [BSGE 129, 87](#) = SozR 47190 – § 4 Nr 1, RdNr 32). Daran fehlt es hier.

40

Die Kostenentscheidung beruht auf den [§§ 183, 193 SGG](#).

Ä

Erstellt am: 21.11.2024

Zuletzt verändert am: 21.12.2024